

# **BVGer E-2621/2022 vom 23. Mai 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2621\\_2022\\_d20220523](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2621_2022_d20220523)

FR: TAF E-2621/2022 du 23 mai 2022

IT: TAF E-2621/2022 del 23 maggio 2022

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 23. Mai 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.4**

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung E-2621/2022 Seite 10 des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Das SEM begründete seinen abweisenden Asylentscheid massgeblich wie folgt:

#### **E. 4.1.1**

Die Beschwerdeführerin mache geltend, im Zusammenhang mit ihren Derwisch-Aktivitäten im Jahr 1390/1391 (2011/2012) nicht nur von der Herasat zu Gesprächen in ihrer Firma aufgesucht, sondern auch von einem Mitarbeiter vergewaltigt worden zu sein. Die Schilderung dieser Vergewaltigung und der Begleitumstände sei indessen vage und widersprüchlich ausgefallen. Auch die Schilderung der (...)tägigen Haft im Jahr 1396 (2017/2018) sei von zahlreichen Ungereimtheiten geprägt und damit nicht glaubhaft. Somit seien die Umstände der Haft, die den Anlass ihrer Ausreise gebildet hätten, insgesamt nicht glaubhaft.

#### **E. 4.1.2**

Selbst bei Wahrunterstellung des Haftaufenthalts sei im Übrigen festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin gemäss ihren Angaben durch Beziehungen und das Unterschreiben eines Versprechens freigelassen worden sei. Dass damit die Sache nicht erledigt gewesen, sondern ein Verfahren eröffnet worden wäre, widerspreche den diesbezüglichen iranischen Verfahrensbestimmungen: Werde ein Verfahren durchgeführt, sei eine Urteilsfällung innerhalb einer Woche – wie es ihr in Aussicht gestellt worden sein solle – höchst unwahrscheinlich. Sodann solle das Urteil bereits vor ihrer Freilassung gefällt gewesen sein. Damit sei nicht nachvollziehbar, wozu sie dann noch hätte freigelassen werden sollen. Die Beschwerdeführerin habe auf entsprechende Nachfrage hin nur erklärt, durch Beziehungen könne man eine Akte ganz einfach verschwinden lassen. Die angeblich zu erwartende Haftdauer von sechs bis sieben Jahren entspreche ebenfalls nicht den Informationen des SEM; vielmehr hätte in einem solchen Kontext eine Haftstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren oder eine

E-2621/2022 Seite 11 Busse im Raum gestanden. Bezüglich der Beschaffung von Dokumenten habe die Beschwerdeführerin geäussert, sie habe Angst gehabt, nach H.\_\_\_\_\_ zu reisen und niemanden mit der Dokumentenbeschaffung beauftragen können. Der Ehemann der Tante der Mutter habe schon deutlich gemacht, ihr nicht noch mehr helfen zu können, und ihre Eltern seien nicht eingeweiht gewesen. Letzteres widerspreche – so das SEM – im Übrigen ihrer Angabe, die Mutter sei mit ihr in J.\_\_\_\_\_ gewesen, wo sie ja die angeblich (...)tägige Abwesenheit durch die Inhaftierung aus nächster Nähe miterlebt hätte. Ferner erstaune, dass die Beschwerdeführerin für die digitale

Plattform ADL beziehungsweise Adliran (Website der iranischen Justizverwaltung) keinen Zugangscode haben wolle. Angesichts ihrer angeblichen Vorgeschichte, ihrer Mitgliedschaft bei einem Derwisch-Orden und unter Berücksichtigung ihres Bildungsstands hätte erwartet werden dürfen, dass sie sich diese Informationsquelle über justizielle Angelegenheiten bereits im Iran zugänglich gemacht hätte. Schliesslich sei ihre Behauptung nicht zutreffend, man finde auf der Plattform nur Urteile und müsse hierfür ausserdem die Urteilsnummer kennen. Im Gegenteil würden sich auf der Plattform Dokumente aller Prozessphasen (auch der Ermittlungsphase) befinden und der entsprechende Zugang zu Adliran sei auch vom Ausland aus möglich, falls man sich im Iran bereits registriert habe.

#### **E. 4.1.3**

Die Beschwerdeführerin habe einen ärztlichen Bericht eingereicht, der bei ihr eine Traumafolgestörung diagnostiziere. Die Einschätzung eines Facharztes oder einer Fachärztin könne ein Indiz für die Plausibilität von Ereignissen bilden und sei gemäss Rechtsprechung bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Verfolgungsgründen zu berücksichtigen. Eine solche Diagnose sei dabei besonders im Rahmen der Anhörung zu den Asylgründen zu berücksichtigen und eine Person mit einer Traumafolgestörung könne entsprechend in ihrer Aussageleistung unterstützt werden, insbesondere durch Gewähren der Möglichkeit, sich assoziativ und ohne übermässige chronologische oder strukturelle Einschränkungen erinnern zu können. Auch solle das Offenlegen von Erinnerungslücken oder Unsicherheiten möglich sein. Vorliegend seien diese Voraussetzungen bei der Anhörung gegeben gewesen. Die Beschwerdeführerin habe an zwei Anhörungen von insgesamt rund elf Stunden Dauer wiederholt die Möglichkeit gehabt, sich zu ihre Asylgründen generell oder zu Teilaspekten derselben frei zu äussern. In Berücksichtigung der Erkenntnisse der Gedächtnispsychologie und auch in Beachtung der nicht gänzlich übereinstimmenden Meinungen der Fachwelt in Fällen von traumatisierenden Erlebnissen gehe das SEM davon aus, dass in den Aussagen von Personen, die unter einer Traumafolgestörung leiden, durchaus gewisse Unstimmigkeiten und

E-2621/2022 Seite 12 Lücken auftreten könnten. Bei sich diametral widersprechenden Aussagen oder Aussagen von tiefer Qualität zum Kerngeschehen könne hingegen nicht leichthin von einem Erlebnisbezug ausgegangen werden. Selbst wenn der eingereichte Arztbericht gesundheitliche Probleme bestätige, die auf die geltend gemachten Erlebnisse schliessen lassen könnten, lasse dieser Bericht die Vorbringen – wie oben ausgeführt – noch nicht als glaubhaft gemacht erscheinen. Zudem stütze sich das behandelnde ärztliche Personal bei der Erstellung seiner Berichte gemäss seiner Rolle in der Regel ohne Hinterfragung auf die Aussagen der gesuchstellenden Personen. Im Unterschied dazu sei es die Aufgabe der Asylbehörden, eine Prüfung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Personen vorzunehmen. Ein Zusammenhang zwischen den vorliegenden gesundheitlichen Problemen der Beschwerdeführerin und den geltend gemachten Vorbringen sei somit nicht ersichtlich und ihre Vorbringen der Vergewaltigung und der Bedrohungen durch die Herasat im Jahr 1390/1391 (2011/2012) sowie der Haft im Jahr 1396 (2018) würden damit insgesamt den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht standhalten. Ungeachtet dessen sei festzuhalten, dass sie sich dem angeblichen Verfolger im Jahr 2011/2012 durch den Umzug nach H.\_\_\_\_\_ habe entziehen und sieben weitere Jahre im Iran habe leben können, ohne erneut behelligt oder von Seiten ihres Umfelds geächtet zu werden. Damit wäre – letztlich ungeachtet der Frage der Glaubhaftigkeit – auch die Aktualität dieses Vorbringens

im Zeitpunkt der Ausreise nicht gegeben.

#### **E. 4.1.4**

Der Beschwerdeführer habe angegeben, nach der Ausreise eine gerichtliche Vorladung zur Entgegennahme eines Urteils erhalten zu haben, da er an der Derwisch-Versammlung zur Freilassung von N. \_\_\_\_\_ teilgenommen habe. Dies sei aus mehreren Gründen nicht glaubhaft. Grundsätzlich wäre zu fragen, woher die Behörden von seiner Teilnahme an der Veranstaltung hätten wissen sollen, zumal ihm die Flucht gelungen sei. Er habe zwar berichtet, mit Knüppeln geschlagen worden zu sein, dabei jedoch nicht erklärt, man habe ihm Informationen zu seiner Person abgenommen. Weiter bestünden Zweifel an der Echtheit des entsprechenden Dokuments. Die eingereichten Unterlagen würden nur als Fotokopien vorliegen. Grundsätzlich könne die Echtheit derartiger Dokumente nicht bestätigt werden, da diese mühelos manipuliert werden könnten, wodurch eine Überprüfung der Sicherheitsmerkmale nicht möglich sei. Gefälschte Dokumente, insbesondere Justizdokumente, seien im Iran einfach zu beschaffen. Zudem gebe es bezüglich der Daten im interessierenden Dokument Ungereimtheiten: So habe er gesagt, seine Frau sei am (...) ([...])

E-2621/2022 Seite 13 verhaftet worden, derweil er selbst gegen Mitternacht entkommen sei. Das Ausstelldatum des Dokuments weise exakt dasselbe Datum auf, worauf er selbst bei der Anhörung hingewiesen und daraus geschlossen habe, er sei wegen seiner Anwesenheit an der Veranstaltung vorgeladen worden. Da er am fraglichen Datum erst kurz vor Mitternacht entkommen sein wolle, erscheine höchst unwahrscheinlich, dass die Vorladung noch am selben Tag ausgestellt worden wäre. Weiter betrage gemäss gesicherten Informationen des SEM die Zeitspanne zwischen Zustellung und gesetztem Termin mindestens fünf Tage. Auf der vorgelegten Vorladung sei als Aushändigungsdatum der (...) 1396 angegeben, mit Gerichtstermin am (...) 1396. Da er diesen angeblichen Termin zudem nicht wahrgenommen habe, wären – bei einem ernsthaften Verfolgungsinteresse – weitere gegen ihn folgende Schritte zu erwarten gewesen. Schliesslich sei für die im Dokument genannten Vergehen nicht das Kriminalgericht zuständig, das die Vorladung ausgestellt haben solle.

#### **E. 4.1.5**

Die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit somit nicht standhalten, so dass deren Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse.

#### **E. 4.1.6**

Zusammenfassend würden die Vorbringen der Beschwerdeführenden weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsyIG, noch denjenigen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsyIG standhalten. Sie würden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen und ihr Asylgesuch sei abzulehnen.

#### **E. 4.2.1**

In der Beschwerde wird am Wahrheitsgehalt der Vorbringen festgehalten. Die Aussagen der Beschwerdeführenden seien konsistent und übereinstimmend. Sie hätten beide in freier Rede ihre Lebensgeschichte und Asylgründe detailliert und glaubhaft erzählt. Insbesondere die Beschwerdeführerin sei während der Anhörungen sehr emotional gewesen und habe geweint, als sie über das Erlebte berichtet habe.

#### **E. 4.2.2**

Die Beschwerdeführerin habe sich nach der Vergewaltigung bei der Arbeit überlegt, ihre Stelle zu kündigen, dies jedoch dann nicht getan, weil sie niemandem von der Vergewaltigung – derentwegen sie sich geschämt habe – habe erzählen wollen. Gekündigt habe sie erst, als die Herasat sie daheim aufgesucht habe und sie keinen anderen Ausweg mehr gesehen habe. Sie habe zwar gekündigt, dies sei jedoch nicht freiwillig geschehen, sondern weil ihr Arbeitgeber ihr habe kündigen wollen. Sie habe diese Erlebnisse in freier Rede nachvollziehbar und detailliert geschildert. Dass der

E-2621/2022 Seite 14 Ablauf nicht jeweils strikt identisch geschildert worden sei, spreche für die Glaubhaftigkeit der Aussagen und nicht dagegen. Zudem sei sie nach der Vergewaltigung traumatisiert gewesen. Entgegen der Auffassung des SEM habe sie auch die Vergewaltigung selber glaubhaft geschildert. Dass sie sich bezüglich der Anzahl der anwesenden Personen nicht mehr sicher sei, sei einerseits dem langen Zeitablauf – der Vorfall habe vor mehr als zehn Jahre stattgefunden – andererseits der daraus resultierenden Traumatisierung geschuldet. Dasselbe gelte in Bezug auf ihre Angaben der Beschreibung der anwesenden Personen und Ablauf und Ort der Vergewaltigung. Die Beschwerdeführerin leide unter einer PTBS und einer Depression und gemäss dem Arztbericht vom 16. Februar 2022 weise sie eine leichte Konzentrationsminderung auf. Dies sei bei der Würdigung ihrer Aussagen zu berücksichtigen. Weiter könne dem SEM nicht gefolgt werden, dass die geschilderte (...)tägigen Haft nicht glaubhaft sei, weil nur sie, nicht aber ihr Ehemann verhaftet worden sei, zumal dieser geschildert habe, es seien viele Derwische eingekesselt worden. Es sei vielmehr üblicherweise so, dass bei Demonstrationen gewisse Teilnehmende festgenommen würden, andere jedoch davonkämen. Dem vom SEM angezweifelten Wahrheitsgehalt der Aussage, dass innert einer Woche ein Urteil gefällt werde, sei entgegenzuhalten, dass viele Derwische ohne Gerichtsverfahren verurteilt worden seien. Einem mit der Beschwerde eingereichten Zeitungsartikel sei zu entnehmen, dass Prozesse gegen die Gonabadi-Derwische unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt und diese ohne Zugang zu einer Rechtsvertretung verurteilt worden seien. Dies stütze die Aussage der Beschwerdeführerin, welche ausserdem die Inhaftierung ausführlich und glaubhaft geschildert habe. Bezüglich der Beschaffung von Dokumenten räume das SEM selber ein, dass ein Zugang zur Adliran-Datenbank nicht immer möglich sei. Aus dem vom SEM zitierten Bericht gehe zudem hervor, dass unklar sei, ob die Revolutionsgerichte diese Datenbank benutzen würden. Die Beschwerdeführerin habe natürlich versucht, Zugang zu Adliran zu erhalten und sich zu registrieren. Dabei sei ihr angezeigt worden, persönlich bei den iranischen Behörden vorstellig zu werden.

#### **E. 4.2.3**

Entgegen der Auffassung des SEM gebe es einen Zusammenhang zwischen den gesundheitlichen Problemen und ihren Vorbringen. Die PTBS und die Depression seien bei der Aussagewürdigung gehörig zu berücksichtigen. Es würden in den Angaben der Beschwerdeführerin weder diametral widersprechende noch Aussagen tiefer Qualität vorliegen, womit auf ihre glaubhaften Schilderungen abzustellen sei.

#### **E. 4.2.4**

Soweit das SEM annehme, es sei nicht klar, weshalb der Beschwerdeführer wegen seiner Teilnahme an der Derwisch-Versammlung eine

E-2621/2022 Seite 15 gerichtliche Vorladung erhalten habe, sei festzuhalten, dass den Behörden ja bereits klar gewesen sei, dass der Beschwerdeführer dem Derwischtum angehöre und diese deswegen von dessen Teilnahme ausgegangen seien.

#### **E. 4.2.5**

Dass zwischen der Zustellung einer Vorladung und dem Vorladungs-termin gemäss iranischem Gesetz fünf Tage liegen müssten, bedeute nicht, dass dies immer eingehalten werde, zumal prozessuale Fehler passieren könnten. Für die Prozesse gegen die Gonabadi-Derwische seien (gemäss Medienberichten) sowohl die öffentlichen als auch die Revolutionsgerichte zuständig gewesen. Die Zuständigkeit habe nicht immer beim selben Gericht gelegen. Soweit das SEM dem Beschwerdeführer eine Urkundenfälschung vorwerfe, verlange ein solch gewichtiger Vorwurf stichhaltige Anhaltspunkte; solche seien vorliegend nicht gegeben.

#### **E. 4.2.6**

Insgesamt seien die Aussagen der Beschwerdeführenden glaubhaft, es sei auf diese abzustellen. Dabei sei erstellt, dass sie aufgrund ihrer Religion im Iran ernsthaften Nachteilen ausgesetzt seien. Beide seien verhaftet worden und es drohe ihnen ein Verfahren, in welchem rechtsstaatliche Prinzipien nicht beachtet und unverhältnismässig hohe Haftstrafen drohen würden. Die Verfolgung sei gezielt und von genügender Intensität, weshalb die Flüchtlingseigenschaft festzustellen und den Beschwerdeführenden Asyl zu gewähren sei.

#### **E. 5.1**

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Erwägungen der Vorinstanz im Asylpunkt als zutreffend zu bestätigen sind.

##### **E. 5.1.1**

Die Vorbringen der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit den Behelligungen durch die Herasat und die Vergewaltigung durch einen ihrer Angehörigen wurden vom SEM unter Hinweis auf Aussagewidersprüche und Ungereimtheiten überzeugend als unglaubhaft qualifiziert. Zudem wären diese Vorfälle auch bei Wahrunterstellung im Zeitpunkt der Ausreise im Frühjahr 2018 mangels zeitlicher Kausalität nicht mehr als flüchtlingsrechtlich relevant zu bezeichnen. Schliesslich hat die Beschwerdeführerin den Nachstellungen gemäss ihren Angaben durch einen Umzug erfolgreich entgehen können. Dass sie in den folgenden Jahren keine staatliche Anstellung mehr erhalten habe, vermag nicht zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zu führen.

E-2621/2022 Seite 16

##### **E. 5.1.2**

Die vom SEM aufgrund der Aktenlage zu Recht geäusserten Zweifel an der angeblichen Verhaftung der Beschwerdeführerin im Jahr 2017/2018 respektive an den Umständen ihrer Freilassung werden dadurch erhärtet, dass sie bisher zu diesem angeblichen Verfahren respektive der entsprechenden Verurteilung keine Dokumente beigebracht hat. Die in diesem Zusammenhang abgegebenen Erklärungen sind wenig plausibel und vermögen auch das Bundesverwaltungsgericht nicht zu überzeugen. So ist nicht nachvollziehbar, dass ihr der mit ihr verwandte Kriminalbeamte nicht hätte helfen können, zumal anzunehmen ist, dieser hätte einen entsprechenden Weg gefunden, ohne sich besonders exponieren zu

müssen. Dass die Be- schwerdeführerin sich zumindest bemüht hätte, zu Dokumenten zu gelan- gen, hat sie nicht dokumentiert. Auch dass ihre Familie nichts gewusst habe, ist vor dem Hintergrund der Aussage nicht glaubhaft, ihre Mutter habe sie damals nach J. \_\_\_\_\_ begleitet und nach ihrer Festnahme den besagten Verwandten angerufen (vgl. SEM-act. 64/17 ad F63). Schliess- lich ist unter Hinweis auf offiziell zugängliche Quellen, auf die bereits die Vorinstanz hingewiesen hat, nicht wahrscheinlich, dass in der kurzen von der Beschwerdeführerin behaupteten Zeit von sieben Tagen überhaupt ein Urteil gefällt worden wäre, zumal es im besagten Zeitraum (Februar 2018) zu über 300 Festnahmen gekommen sein soll, was eine so rasche Verur- teilung einer einfachen Mitläuferin ebenfalls als wenig realistisch erschei- nen lässt (vgl. hierzu DEUTSCHES AUSWÄRTIGES AMT, Menschenrechtsbe- auftragte Kofler zur Hinrichtung von Mohammad Salas, Angehöriger des Gonabadi-Ordens in Iran, 18. Juni 2018, < <https://www.auswaertiges- amt.de/de/newsroom/kofler-salas/2108298#:~:text=Hintergrund%ka men%20mehrere%20Menschen%20ums%20Leben.>>; HUMAN RIGHTS WATCH, Crackdown on Dervish Minority, 15. März 2018, < <https://www.hrw.org/news/2018/03/15/iran-crackdown-dervish-minority> >; TAZ.DE, Repression gegen Sufis im Iran, Tränengas gegen die Derwische, < <https://taz.de/Re- pression-gegen-Sufis-im-Iran!/5532540/> >; alle Internet-Quellen abgerufen am 12. Dezember 2024). Dies gilt umso mehr, als sie ein einfaches Mitglied des Derwisch-Ordens gewesen sei (vgl. SEM-act. 64/17 ad F23 f.).

### **E. 5.1.3**

Selbst unter der Annahme, sie wäre an jenem Datum tatsächlich in den Strudel der Ereignisse gezogen und festgenommen worden, ist nach dem oben Gesagten nicht anzunehmen, dass dies danach innert weniger Tage zu einer Verurteilung geführt hätte.

### **E. 5.1.4**

Mit der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin und ihrer Auswirkungen hat sich die Vorinstanz in ihrer Verfügung (vgl. dort S. 11 f.) eingehend befasst. Nach Sichtung der Akten und namentlich der Protokolle der mit der Beschwerdeführerin durchgeführten Anhörungen geht das

E-2621/2022 Seite 17 Gericht davon aus, dass der gesundheitlichen Situation rechtsgenügend Rechnung getragen worden ist. Die Beschwerdeführerin hat während zwei Anhörungen von insgesamt über zehn Stunden Dauer (gut strukturiert und mit zahlreichen Pausen versehen) Gelegenheit gehabt, sich umfassend zu ihren Fluchtgründen zu äussern und diese frei zu schildern. Bei beiden An- hörungen gab sie einleitend jeweils an, es gehe ihr gut; in psychischer Hin- sicht gehe es ihr besser (vgl. SEM-act. 47/12 ad F5, 64/17 ad F8). Erfah- rungsgemäss können in Aussagen von Personen mit Traumafolgestörun- gen gewisse Unstimmigkeiten und Lücken auftreten; es ist aber zu erwar- ten, dass die Schilderungen in ihrer Substanz erlebnisbasiert ausfallen, was nach den vorstehenden Ausführungen vorliegend nicht festgestellt werden kann. Insgesamt hat die Vorinstanz die Anhörungen in gebühren- der Berücksichtigung der gesundheitlichen Aspekte durchgeführt. Die Be- fragungsprotokolle sind für die Beurteilung der Asylvorbringen uneinge- schränkt verwendbar.

### **E. 5.1.5**

Soweit die Beschwerdeführerin schwerwiegende Vorfälle geltend macht, die sie auf ihrer Reise in die Schweiz erlebt habe, sind diese Schil- derung auf Grundlage der bisherigen

Akten nicht ernsthaft in Zweifel zu ziehen. Nach dem oben Gesagten dürfte davon auszugehen sein, dass diese Erlebnisse während der Reise ursächlich für die diagnostizierte Traumatisierung sind. Diese einschneidenden Erlebnisse der Beschwerdeführerin in einem Drittstaat sind bedauerlich, können jedoch im Rahmen der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG keine direkte Relevanz entfalten, weil es nicht um Ereignisse im Heimatstaat geht und auch nicht eine Rückkehr nach Kroatien oder Slowenien zur Diskussion steht.

#### **E. 5.1.6**

Auch mit Bezug auf die Vorbringen des Beschwerdeführers kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass diese namentlich den Anforderungen an das Glaubhaftmachen eines asylrelevanten Sachverhaltes nicht genügen: Nachdem er anlässlich der Ereignisse vom (...) 2018 gegen Mitternacht einer Festnahme entkommen sei, ist es weder wahrscheinlich noch plausibel, dass deswegen mit der gleichen Datierung eine Vorladung erstellt worden sein soll. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer die Adresse des Glaubensgenossen in J.\_\_\_\_\_, in dessen Haus er sich während seiner Aufenthalte in dieser Stadt jedes Jahr drei- bis vier- mal aufgehalten habe, nicht kannte und nicht einmal das Quartier, in dem sich die Wohnung befunden habe, mit Sicherheit angeben konnte (vgl. SEM-act. 46/14 ad F66). Zudem stellt sich die Frage, wie er dem Bruder, der ihm und der Frau die Reisedokumente an diese Adresse in J.\_\_\_\_\_, geschickt habe, denn diese Adresse hätte angeben können (vgl. a.a.O.

E-2621/2022 Seite 18 ad F69). Dass der Bruder ihm die Reisedokumente geschickt und die Mutter ihm später das oben genannte Gerichtsdokument habe zukommen lassen, lässt im Übrigen auch seine Behauptung zweifelhaft erscheinen, die Familienangehörigen hätten nichts von seiner Derwisch-Angehörigkeit gewusst.

#### **E. 5.2**

Angesichts der vorangehenden Erwägungen ist nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführenden wären wegen ihrer Mitgliedschaft beim Derwisch-Orden flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen oder müssten solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft befürchten. Allein die Zugehörigkeit zu den Gonabadi-Derwischen führt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. Urteile BVGer D-418/2024 vom 15. Mai 2024 E. 8.2 oder D-4395/2017 vom 6. November 2017 E. 5.6.3). Die Vorinstanz hat ihre Asylgesuche zu Recht und mit zutreffender Begründung abgelehnt.

#### **E. 6.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

### **E. 7.2**

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E-2621/2022 Seite 19

### **E. 7.3**

Die Wegweisungsvollzugshindernisse – Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit – sind alternativer Natur (vgl. BVGE 2013/27 E. 8.3). Liegt eines dieser Hindernisse vor, ist der Vollzug nicht durchführbar.

### **E. 8.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

### **E. 8.2**

Trotz erheblicher Spannungen, die seit Mitte September 2022 im Land bestehen, herrscht im Iran gegenwärtig weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre (vgl. statt vieler die Urteile des BVGer D-2807/2020 vom

### **E. 8.3**

Was die gesundheitliche Situation namentlich der Beschwerdeführerin betrifft, besteht bei ihr aufgrund der bei der Vorinstanz eingereichten Berichte vom 12. und 22. Oktober 2021 sowie vom 16. Februar 2022 die Diagnose einer PTBS und einer mittelgradigen Depression. Bei der Tochter C.\_\_\_\_\_ besteht gemäss einem kinderärztlichen Bericht vom 30. September 2021 ein Verdacht auf posttraumatische Erlebnisse auf der Flucht. Die Beschwerdeführerin hat dargelegt, bereits im Heimatstaat wegen psychischer Probleme mehrere Monate die Behandlung eines Psychologen in Anspruch genommen zu haben. Gemäss den Angaben im Schreiben vom 1. November 2024 ist die Tochter aktuell nicht in einer psychotherapeutischen Behandlung, wird jedoch durch die Schulsozialarbeiterin begleitet, welche mit ihr und dem jüngeren Bruder regelmässige Gespräche durchführt. Abschliessende Erwägungen respektive die Prüfung der Frage des Wegweisungsvollzugs unter dem Aspekt der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführenden können – wie nachfolgend dargelegt wird – un-terbleiben.

### **E. 8.4.1**

Sind Minderjährige vom Wegweisungsvollzug betroffen, bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung gemäss konstanter Praxis das Kindeswohl einen gewichtigen zusätzlichen Gesichtspunkt; dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AIG

E-2621/2022 Seite 20 im Licht von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107). Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind demnach sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. Im Rahmen einer solchen Zumutbarkeitsprüfung ist zu beachten, dass das Kindeswohl nicht erst dann gefährdet ist, wenn das Kind in eine existenzielle Notlage gerät (vgl. BVGE 2014/26 E. 7.6 m.w.H und statt vieler das Urteil BVGer D-2087/2020 vom 21. Juni 2023 E. 10.3).

#### **E. 8.4.2**

Seit der Asylgesetzesrevision vom 16. Dezember 2005, mit welcher die damaligen Bestimmungen von aArt. 44 Abs. 3–5 AsylG betreffend "asylrechtliche Härtefälle" aufgehoben worden waren, ist nach dem Willen des Gesetzgebers die Integration von Asylsuchenden in der Schweiz von den Asylbehörden erster und zweiter Instanz grundsätzlich nicht mehr direkt zu prüfen respektive zu berücksichtigen. Nach der Praxis der schweizerischen Asylbehörden kann indessen die Verwurzelung einer asylsuchenden Person in der Schweiz eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, wenn eine starke Assimilierung in der Schweiz eine eigentliche Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt. Eine solche Überlagerung einer früheren Sozialisierung durch die gefestigte Einbettung in die schweizerische Gesellschaft ist erfahrungsgemäss insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, teilweise auch bei jungen Erwachsenen zu beobachten (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3 ff. und 2009/51 E. 5.6, je m.w.H.; Urteil BVGer D-4726/2017 vom 3. Mai 2018 E. 5). Bei dieser Prüfung sind neben der Aufenthaltsdauer namentlich die besonderen Bindungen zu berücksichtigen, welche die betreffende Person im Aufenthaltsstaat eingegangen ist, in dem sie massgeblich ihre Erziehung erhalten, den Grossteil der sozialen Kontakte geknüpft und ihre eigene Identität entwickelt hat (vgl. Urteil BVGer D-4726/2017 a.a.O.).

#### **E. 8.4.3**

Die Familie der Beschwerdeführenden hat den Iran Anfang 2018 verlassen und hielt sich danach während rund dreieinhalb Jahren in Transitstaaten auf (Türkei, Bosnien und Herzegowina und insbesondere Serbien). D.\_\_\_\_\_ war im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Iran (...) Monate, seine Schwester C.\_\_\_\_\_ (...) Jahre alt. Aus den zahlreichen am 1. und 11. November 2024 eingereichten Referenz- und Bestätigungsschreiben sowie Schulberichten und -zeugnissen (betreffend C.\_\_\_\_\_ ) geht hervor, dass alle Familienmitglieder in der Schweiz bereits ausserordentlich

E-2621/2022 Seite 21 gut integriert sind; insbesondere mit Bezug auf die heute (...) jährige C.\_\_\_\_\_ ist von einem sehr hohen sprachlichen und sozialen Integrationsgrad auszugehen.

#### **E. 8.4.4**

Den eingereichten Beweismitteln ist zu entnehmen, dass sich C.\_\_\_\_\_ in der Volksschule und – durch die aktive Beteiligung an Freizeitangeboten (Schwimmen, Tennis, Klavier, Jungwacht) – auch ausserhalb der Schule einen Freundeskreis aufgebaut hat. Die Ausführungen verschiedener Fach- und Begleitpersonen lassen auf eine aussergewöhnlich rasche und ausgeprägte Verwurzelung des Kindes in der Schweiz schliessen. Das Bundesverwaltungsgericht geht bei diesem hohen Integrationsgrad von einer starken reziproken Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im oben

erwähnten Sinn aus. Diese Einschätzung mag angesichts der noch nicht übermässig langen Dauer des Aufenthalts in der Schweiz von rund dreieinviertel Jahren zunächst als Grenzfall erscheinen (wenngleich die relativ kurze Dauer den Integrationsgrad – insbesondere die ausgezeichneten Kenntnisse der deutschen Sprache – umso bemerkenswerter erscheinen lässt). Das Gericht hat bei seiner Entscheidung indessen auch die Tatsache mitberücksichtigt, dass C.\_\_\_\_\_ die auf die Ausreise aus dem Iran folgenden dreieinhalb Jahre in Transitstaaten verbracht hat, wobei die Schilderungen der Eltern auf teilweise prekäre Verhältnisse in diesen Ländern schliessen lassen (vgl. SEM-act. 28/3 S. 1 f.; 29/3 S. 1 f.; 46/14 ad F82, F94; 47/12 ad F58, F67, F71). Ihre Tochter dürfte kaum Erinnerungen an den Heimatstaat haben, den sie als (...)jährige verlassen hat. Es darf bei der beschriebenen Migrationsgeschichte angenommen werden, dass sie nach der Einreise in die Schweiz erstmals stabile und kindsgerechte Verhältnisse erlebt hat (was die überaus rasche Integration teilweise erklären mag). Gestützt auf die heute vorliegenden Akten ist davon auszugehen, dass die mit einer zwangsweisen Rückkehr ins Heimatland verbundene Entwurzelung und das Herausreisen von C.\_\_\_\_\_ aus der erstmals gefestigten Lebensstruktur mit hoher Wahrscheinlichkeit eine konkrete Gefährdung der psychischen Gesundheit und Weiterentwicklung des Kindes zur Folge hätte.

#### **E. 8.4.5**

Der Vollzug der Wegweisung von C.\_\_\_\_\_ erweist sich damit heute als unzumutbar im Sinn von Art. 83 Abs. 4 AIG. Nachdem sich aus den Akten (erwartungsgemäss) keine Hinweise auf Umstände ergeben, die eine nähere Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Ausschlussgrundes von Art. 83 Abs. 7 AIG bedingen würden, sind die Voraussetzungen für die

E-2621/2022 Seite 22 Anordnung ihrer vorläufigen Aufnahme in der Schweiz gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG gegeben.

#### **E. 8.4.6**

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG) sind die übrigen Beschwerdeführenden – die Eltern und der jüngere Bruder – praxismässig in die vorläufige Aufnahme der minderjährigen Beschwerdeführerin C.\_\_\_\_\_ einzubeziehen (vgl. bereits EMARK 1995 Nr. 24 E. 10 f. und statt vieler das Urteil BVGer D-4108/2022 vom 12. Dezember 2023 E. 10.2), zumal sich auch für diese Familienmitglieder keinerlei Hinweise auf Ausschlussgründe ergeben. Die Frage, ob sich für diese drei Familienmitglieder auch eigenständige Vollzugshindernisse ergeben hätten, kann damit offenbleiben. 9. Die Beschwerde ist demnach im Wegweisungsvollzugspunkt wegen Verletzung von Bundesrecht gutzuheissen und im Übrigen abzuweisen. Das SEM ist anzuweisen, die Beschwerdeführenden in der Schweiz vorläufig aufzunehmen. 10. 10.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens – praxismässig als hälftiges Ob-siegen und hälftiges Unterliegen einzustufen – wären den Beschwerdeführenden reduzierte Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Instruktionsrichter hat mit Zwischenverfügung vom 2. August 2022 die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie um amtliche Rechtsverbeiständung gutgeheissen. Der Stellungnahme vom 1. November 2024 und dort beigelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer sich ehrenamtlich engagiert; die Beschwerdeführerin hat eine Anstellung in Aussicht. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Familie aktuell noch von der Fürsorge unterstützt wird. Unter diesen Umständen ist weiterhin von ihrer

Bedürftigkeit gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG auszugehen. Es sind keine (reduzierten) Kosten zu erheben. 10.2 10.2.1 Soweit die Beschwerdeführenden (zur Hälfte) obsiegen, ist ihnen zulasten des SEM eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb der notwendige Aufwand für die Beschwerdeführung von Amtes wegen zu bestimmen ist (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht E-2621/2022 Seite 23 zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) und einen reglementskonformen Stundenansatz (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE) ist zulasten der Vorinstanz eine reduzierte Parteientschädigung von insgesamt Fr. 900.– (inkl. hälftige Auslagen) zuzusprechen. Mit Instruktionsverfügung vom 2. August 2022 wurde das Gesuch der Beschwerdeführenden um amtliche Verbeiständung gutgeheissen (aArt. 110a Abs. 1 AsylG) und ihre Vertreterin als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt. Diese hat, im Umfang des Unterliegens der Beschwerdeführenden, Anspruch auf Übernahme der notwendigerweise erwachsenen Vertretungskosten durch das Gericht. Dieser Honoraranteil ist unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren und dem kommunizierten Stundenansatz auf insgesamt Fr. 620.– (inkl. hälftige Auslagen) festzusetzen.

E-2621/2022 Seite 24

## **E. 9**

Die Beschwerde ist demnach im Wegweisungsvollzugspunkt wegen Verletzung von Bundesrecht gutzuheissen und im Übrigen abzuweisen. Das SEM ist anzuweisen, die Beschwerdeführenden in der Schweiz vorläufig aufzunehmen.

## **E. 10.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens - praxisgemäss als hälftiges Obsiegen und hälftiges Unterliegen einzustufen - wären den Beschwerdeführenden reduzierte Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Instruktionsrichter hat mit Zwischenverfügung vom 2. August 2022 die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie um amtliche Rechtsverbeiständung gutgeheissen. Der Stellungnahme vom 1. November 2024 und dort beigelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer sich ehrenamtlich engagiert; die Beschwerdeführerin hat eine Anstellung in Aussicht. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Familie aktuell noch von der Fürsorge unterstützt wird. Unter diesen Umständen ist weiterhin von ihrer Bedürftigkeit gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG auszugehen. Es sind keine (reduzierten) Kosten zu erheben.

### **E. 10.2.1**

Soweit die Beschwerdeführenden (zur Hälfte) obsiegen, ist ihnen zulasten des SEM eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb der notwendige Aufwand für die Beschwerdeführung von Amtes wegen zu bestimmen ist (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) und einen reglementskonformen Stundenansatz (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE) ist zulasten der Vorinstanz eine reduzierte Parteientschädigung von insgesamt Fr. 900.– (inkl. hälftige Auslagen) zuzusprechen. Mit Instruktionsverfügung

vom 2. August 2022 wurde das Gesuch der Beschwerdeführenden um amtliche Verbeiständung gutgeheissen (aArt. 110a Abs. 1 AsylG) und ihre Vertreterin als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt. Diese hat, im Umfang des Unterliegens der Beschwerdeführenden, Anspruch auf Übernahme der notwendigerweise erwachsenen Vertretungskosten durch das Gericht. Dieser Honoraranteil ist unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren und dem kommunizierten Stundenansatz auf insgesamt Fr. 620.- (inkl. hälftige Auslagen) festzusetzen.

**E. 13**

Dezember 2023 E. 9.3.2, E-6061/2020 vom 10. November 2023 E. 12.2 und D-439/2022 vom 29. Februar 2024 E. 9.4.1 und D-418/2024 vom 15. Mai 2024 E. 10.4.2, je m.w.H.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.